



# Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 29. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Controlle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungshauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigelegt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4-prozentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Caution niedergelegt haben und unter Einreichung des Cautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigelegt sein und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungshauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Controlle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshaupt- und Kreisstellen und bei der Controlle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preussischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung.“  
Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb

des Preussischen Postbezirks, oder innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere oder einer der Regierungshauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zinscoupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesen in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nr. 37. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreis-Versammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen 3tägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthe an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Wegebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit 2½ Sgr. abzulösen, für welche Reliquion Fuhrer und Arbeiter lohnweise in Dienst genommen werden sollen.

Die Domänen des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Wegebaudienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu erfordern sein, ob dieselben die Fuhrer und Handarbeiten in Geld reluiren wollen.

Bis zum 15. April c. haben mir die Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1. von den Dominal- und Gemeinde-Zugviehbeständen (Pferden und Ochsen) und
2. von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen

einzureichen und hierbei anzuzeigen, ob die Gemeinde die Wegebaudienste zu den angegebenen Sätzen ablösen oder ableisten wolle.

In die Zugviehbestands-Nachweisung, die ich einer genauen Prüfung unterwerfen werde, sind alle im wirthschaftlichen Gebrauche befindlichen Pferde und Ochsen aufzunehmen und die Richtigkeit der Angabe ortsgerichtlich zu bescheinigen.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Dienste naturaliter abzuleisten gesonnen sind, werden seiner Zeit hierzu beordert werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Natural-Verpflichtung wird der wirkliche Werth der Dienste und zwar pro Tagesfuhr mit 24 Sgr. und für den Arbeitstag mit 6 Sgr. in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

Neustadt, den 28. März 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 38. Betr. die Haussteuer-Veranlagung pro 1863/65.

Auf höhere Anordnung findet in diesem Jahre die Haussteuer-Veranlagung pro 1863/65 statt.

Hierbei müssen folgende Vorschriften genau beachtet werden:

- 1) Im Allgemeinen unterliegen der Haussteuer alle Inhaber der auf dem platten Lande befindlichen Wohnhäuser, insofern deren jährliche Grundsteuer den Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. nicht erreicht.
- 2) Die Steuersätze sind folgende:
  - a. von Besitzern solcher Häuser, zu welchen gar kein contribuables Land gehört, (leere Häuserstellen) wird 25 Sgr. jährlich gezahlt;
  - b. von den kleinen Grundbesitzern — mit Ausnahme der stets steuerfreien Bauern — welche nicht eine jährliche Grundsteuer von 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr entrichten, 20 Sgr. jährlich;
  - c. Kolonisten, wenn sie unter 1 Thlr. 10 Sgr. jährliche Grundsteuer zahlen, haben 10 Sgr. jährlich Haussteuer zu entrichten.

Dieser

Dieser Satz findet jedoch nur auf solche Colonien Anwendung, welche nach Maaßgabe des Patents vom 28. August 1773 errichtet worden.

3) Bei der Feststellung der Haussteuer kann lediglich nur diejenige Contribution (Grundsteuer incl. reservirter Steuer) berücksichtigt werden, welche von den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken des Grundbesizers zu entrichten ist.

4) Gänzlich steuerfrei sind und bleiben:

- a. die Familienhäuser und Dienstgebäude der Dominien;
- b. die Auszugshäuser der Bauern.

Werden jedoch diese Wohnhäuser nicht zu dem bestimmten Zwecke oder zum Unterkommen für Leute benutzt, welche zum Wirthschaftsbetriebe gebraucht werden, sondern z. B. Handwerkern gegen einen Miethzins überlassen, so werden selbige zur Haussteuer angezogen.

5) Neu errichtete Häuser sind 3 Jahre hindurch steuerfrei. Um die rechtzeitige Zuziehung derselben zur Steuerzahlung zu kontrolliren, müssen solche jedoch in der Special-Nachweisung mit Angabe des Jahres ihrer Errichtung und des Monats, in welchem sie bezogen worden, aufgeführt werden. Die Steuer ist vor der Linie auszuwerfen.

In Bezug auf die Veranlagung pro 1863/65 bemerke ich noch:

Derselben sind die Haussteuer-Anlagen pro 1860/62 zu Grunde zu legen, dabei aber sind die in den Jahren 1859, 1860 und 1861 vorgekommenen Veränderungen überall zu berücksichtigen.

In den neuen Veranlagungslisten müssen die Steuerpflichtigen genau in derselben Reihenfolge, wie solche die Veranlagungs-Nachweisung pro 1860/62 enthält, aufgeführt werden. Bei den inmittelst eingetretenen Besitzveränderungen muß nicht allein der vollständige Name des gegenwärtigen, sondern auch der des Vorbesizers, wie ihn die Liste pro 1860/62 nachweist, in den neuen Veranlagungslisten aufgeführt werden.

Auch die seit der letzten Veranlagung ausgeschiedenen Besitzer, deren Häuser abgetragen, abgebrannt, eingefallen etc. und nicht wieder aufgebaut oder zu Dienstgebäuden und Auszugshäusern benutzt worden, sind in die neuen Veranlagungslisten aufzunehmen, jedoch ohne Steuerbetrag, aber mit der Bemerkung, in welcher Jahres-Veränderungs-Nachweisung der Abgang genehmigt worden ist.

Am Schlusse der Liste ist eine Balance gegen den Betrag der Haussteuer-Anlage pro 1860/62 aufzustellen und der Grund der Abweichung zu erläutern. Die Richtigkeit der Nachweisung ist in gewöhnlicher Art zu bescheinigen. Die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau und die Ortsgerichte des Kreises fordern ich auf, hiernach die neue Haussteuer-Veranlagung pro 1863/65 zu bewirken, die erforderlichen Druckformulare in meiner Kanzlei hierselbst baldigst abholen zu lassen und die dreifach aufzustellende Liste unfehlbar bis zum 1. Mai d. J. an mich einzureichen.

Neustadt, den 25. März 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 39.

### V e r b o t.

Es sind Beschwerden darüber eingegangen, daß der Chaussee-Zoll von Buchelsdorf von Fuhrwerk und Reitern, welche von Leuber aus nach der Neustadt-Meisser-Chaussee passiren, auf Feldwegen umgangen werde, welche oberhalb des Chaussee-Einnehmer-Hauses und unterhalb Siebenhuben in die Chaussee einmünden.

Indem ich darauf hinweise, daß das auf dem Communications-Wege von Leuber nach Buchelsdorf passirende Fuhrwerk etc. den bezeichneten Communications-Weg in die Ortschaft Buchelsdorf unterhalb des Einnehmerhauses einzuschlagen hat, um auf die Chaussee zu gelangen, bemerke ich, daß die Benutzung der Feldwege als Umgehung des Chausseezollens nach § 5 der zusätzlichen Vorschriften zum Tarif vom 29. Februar 1840 Bestrafung zur Folge haben werde.

Neustadt, den 26. März 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 40. Betr. das Einholen des Mahlgutes der Müller.

Die Beschwerden häufen sich, daß von einigen Müllern im Kreise umherziehend Mahlgut aufgesucht und verladen werde.

Jeder Müller, welcher sein Fuhrwerk ohne Bestellung aussendet, um Mahlgut zu ermitteln und zu laden, vermerkt die im § 26 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angedrohte Strafe. Die Ortsgerichte, in deren Gemeinden sich Mühlen befinden, haben die betreffenden Gewerbetreibenden hiernach zu verwarnen.

Neustadt, den 26. März 1862.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

Steckbrief, Der Schuhmacher Thomas Graber aus Riegersdorf, Kreis Neustadt, welcher wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt, sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abzuliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Thomas Graber Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 18. März 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkauften die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	- Pfd.	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.	A. Kossibel	- Pfd.	26 Loth Brot und 16 Loth Semmel.
L. Burczyk	1 "	" " " " 16 "	Schneider	- "	" " " " 16 "
M. Czichon	1 "	" " " " " " "	J. Schwanger	- "	26 " " " " 16 "
F. Gerlich	- "	26 " " " " 18 "	E. Schwanger	- "	27 " " " " 17 "
H. Jäschke	1 "	" " " " " " 16 "	J. Thiel	- "	22 " " " " 16 "
R. März	1 "	2 " " " " " 17 "	Preis	1 "	" " " " 17 "
S. Klose	- "	24 " " " " 16 "	E. Lampart	- "	28 " " " " 15 "

Ober-Glogau, den 24. März 1862. Der Magistrat.

In Sülz verkauften die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	6 Loth Brot und 20 Loth Semmel.	Em. Kotter	1 Pfd.	2 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
G. Forell	1 "	6 " " " " 20 "	Aug. Spottke	- "	" " " " 18 "
L. Gornig	1 "	4 " " " " 20 "	Joh. Zielonka	1 "	6 " " " " 18 "
S. Johaus	1 "	6 " " " " 18 "			

Sülz, den 25. März 1862. Der Magistrat.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 24. März 1862.						Ober-Glogau, den 21. März 1862.						Sülz, den 24. März 1862.														
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.									
1.	Weizen	2	26	6	2	23	9	2	21	-	2	22	6	2	20	-	2	15	-	2	25	-	2	20	-	2	17	6
2.	Roggen	2	-	-	1	28	-	1	26	-	1	28	-	1	27	6	1	25	-	2	-	-	1	28	-	1	26	-
3.	Gerste	1	5	-	1	4	-	1	3	-	1	6	-	1	5	-	1	3	-	1	7	6	1	5	-	1	3	-
4.	Safer	-	25	-	-	23	-	-	21	-	-	25	-	-	24	-	-	22	-	-	24	-	-	22	-	-	20	-
5.	Erbsen	2	-	-	1	22	6	1	15	-	1	27	6	1	26	-	1	25	-	-	-	-	1	25	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	-	14	8	-	-	-	-	14	-	-	13	-	-	12	6	-	-	-	-	14	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner.	-	24	-	-	21	-	-	18	-	-	22	-	-	20	-	-	18	-	-	23	-	-	21	-	-	19	-
8.	Stroh „ Schock.	5	15	-	5	7	6	5	-	-	4	15	-	4	5	-	4	-	-	-	-	-	4	20	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

**A n z e i g e r.**

**Die Dalchow'sche Seiden-Färberei und Druckerei in Görlitz**

empfehl sich zum Auffärben seidener, wollener und halbwoollener Stoffe und Bänder in lebhaften und moderner Farben, sowie im tiefsten Schwarz mit möglichst glanzreicher Appretur nach den neuesten Erfindungen.

Für die Druckerei werden neue und abgetragene Stoffe in Seide, Wolle und Baumwolle übernommen, die nach der Färbung mit den neuesten Mustern bedruckt werden.

Die **kostenfreie** Besorgung hat Herr J. E. Rudolph hier für Neustadt und Umgegend übernommen.

**Diebstahl-Bekämpfung.**

Er  
in  
t  
ber  
hör  
über  
tigu  
dieß  
eröff  
Rich  
lung  
Gru  
nener  
in del  
tonse  
Lande  
ne in  
deren  
es —  
Gesun  
Stant  
gabe be  
alle W  
flügen  
S  
Beamt  
N. A  
In das  
D  
Exzellen  
anzunel